



# Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 13. Juni 2022

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Podologische Therapie bei Unguis incarnatus

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Heilmittel-Richtlinie um die *Podologische Therapie bei Unguis incarnatus* ergänzt. Der Beschluss tritt zum **1. Juli 2022** in Kraft.

Die Versorgung mittels Nagelkorrekturspangen ist eine ärztlich erbringbare Leistung, welche im Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgeführt ist. Sie kann im Rahmen der Grundpauschale abgerechnet werden. In den vergangenen Jahren und noch bis Ende 2022 ist mit den bayerischen Krankenkassen für das Anbringen von Nagelkorrekturspangen folgende Förderung vereinbart worden.

Geförderte GOP	Zuschlagshöhe	Abrechnungsvoraussetzungen
97191A	max. 35,50 € (bisher 40,00 €)	<ul style="list-style-type: none"><li>Der Zuschlag 97191A ist bei Patienten abrechenbar, bei denen eine Nagelkorrekturspange angelegt wird.</li><li>Der Zuschlag 97191B ist bei Patienten abrechenbar, bei denen eine Nachjustierung einer Nagelkorrekturspange erforderlich ist.</li></ul>
97191B	max. 8,90 € (bisher: 10,00 €)	<ul style="list-style-type: none"><li>Voraussetzung für die Vergütung der Zuschläge ist das Vorliegen der gesicherten Diagnose L60.0G.</li><li>Die Zuschläge sind je behandeltem Nagel abrechenbar, maximal jedoch jeweils 10-mal im Behandlungsfall.</li><li><b>Bitte setzen Sie die Zuschläge 97191A bzw. 97191B in Ihrer Abrechnung an, sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.</b></li></ul>

Es bestand jedoch vielerorts die Problematik, eine ärztliche Leistungserbringerin oder einen ärztlichen Leistungserbringer zu finden, die oder der eine Nagelspangenbehandlung durchführt. Infolgedessen wurde vom G-BA ein Beratungsverfahren eingeleitet, um die Versorgung mit Nagelspangen als Heilmittel durch Podologinnen und Podologen zu ermöglichen.

Das Krankheitsbild des in das umgebende Gewebe einwachsenden Zehennagels (Unguis incarnatus), einschließlich der unterschiedlichen Ursachen, verschiedenen konservativen Therapieformen sowie vorbeugenden Maßnahmen ist fester Bestandteil der Ausbildung von Podologinnen und Podologen. Die podologische Ausbildung beinhaltet auch die individuelle

Anpassung und Anlage von Orthonyxiespangen sowie deren Indikationen und Kontraindikationen.

Ab 1. Juli 2022 ist diese Behandlung deshalb nun über das Verordnungsmuster 13 verordnungsfähig.

### Umsetzung in der Richtlinie

Der Abschnitt E *Maßnahmen der Podologischen Therapie* wird neu strukturiert und entsprechend ergänzt.

Unter der Überschrift *a) Podologische Therapie bei Fußschädigungen durch Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom) und vergleichbaren Schädigungen* werden in den §§ 27 bis 27b im Wesentlichen die Ihnen bereits bekannten Inhalte wiedergegeben (vgl. Verordnung Aktuell „Podologischer Therapie bei diabetischem Fußsyndrom und vergleichbaren Schädigungen“).

Außerdem gilt weiterhin der Grundsatz, dass eine podologische Therapie zur Behandlung von Schädigungen am Fuß nur zulässig ist, sofern sie keinen Hautdefekt (entsprechend Wagner-Stadium 0, d. h. ohne Hautulkus) aufweisen. Durch die Aufnahme der Nagelspannenbehandlung bei eingewachsenen Zehennägeln (*Unguis incarnatus*) im Stadium 1 bis 3 war jedoch eine Klarstellung dieser Vorgabe notwendig. Sofern eine Nagelspannenbehandlung aufgrund eingewachsener Zehennägel im Stadium 2 und 3 bei Fußschädigungen durch Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom) ärztlich verordnet wurde, kann diese durch die Podologin oder den Podologen ausgeführt werden. Eine Nagelbearbeitung (podologische Therapie) bei dieser Indikation bleibt hingegen auch bei Vorliegen von eingewachsenen Zehennägeln im Stadium 2 und 3 weiterhin ärztliche Leistung.

Der Abschnitt E sieht eine neue Überschrift *b) Podologische Therapie bei Unguis incarnatus: Behandlung mit Nagelkorrekturspangen (Orthonyxiespangen)* mit drei neuen Paragraphen vor,

- § 28 Behandlungsziel und Verordnungsvoraussetzungen,  
(u. a. Befestigungen einer Nagelkorrekturspange müssen ohne weitergehende Verletzung der geschädigten Haut oder des umliegenden, entzündlich veränderten Weichteilgewebes möglich sein.)
- § 28a Zusammenarbeit und Qualitätssicherung,  
(u. a. Behandlungen des *Unguis incarnatus* im Stadium 2 und 3 erfolgen nur in enger Abstimmung mit dem verordnenden Arzt; Im Stadium 2 und 3 ist vor Beginn der Nagelspannenbehandlung, bei einer Verschlechterung des Krankheitsbildes sowie nach Abschluss der Behandlung eine Fotodokumentation zu führen.)

- § 28b Inhalt der Nagelspangenbehandlung.  
(u. a. Behandlungen durch Podologen begrenzen sich auf Anlage, Nachregulierung und Entfernung einer Nagelkorrekturspange; Diagnostik und konservative oder invasive Maßnahmen der Wundbehandlung bleiben ärztliche Leistungen.)

### Umsetzung im Katalog

Im Heilmittelkatalog wurde bei *Maßnahmen der Podologischen Therapie* ein zweiter Abschnitt angefügt *Nagelkorrekturspangen bei Unguis Incarnatus*. Dieser enthält zwei neue

#### Diagnosegruppen:

- UI 1 - Unguis incarnatus Stadium 1 (L60.0)
- UI 2 - Unguis incarnatus Stadium 2 oder 3 (L60.0)

In der Regel beträgt die Dauer der Nagelspangenbehandlung im Stadium 1 (Diagnosegruppe UI 1) vier bis sechs Monate. Die Nagelspange wird je nach Spangenart und klinischem Befund nach Bedarf, ca. alle zwei bis sechs Wochen, nachgespannt oder neu aufgebracht. Als orientierende Behandlungsmenge sind in der Diagnosegruppe UI 2 bis zu 8 Einheiten festgelegt, da davon auszugehen ist, dass nach der initialen Nagelspangenbehandlung entweder eine Abheilung des entzündeten Weichteilgewebes oder die Rückführung in das Stadium 1 erreicht ist oder - sofern das angestrebte Therapieziel nicht erreicht werden konnte - die podologische Nagelspangenbehandlung beendet werden und eine ärztliche Weiterbehandlung erfolgen muss.

Die **Höchstmenge** je Verordnung im Stadium 2 und 3 ist auf vier Einheiten begrenzt, im Stadium 1 können bis zu acht Einheiten auf einer Verordnung veranlasst werden.

Die Unterscheidung zwischen UI 1 und UI 2 ist daher notwendig, um eine regelmäßige ärztliche Wiedervorstellung in den höheren Stadien sicherzustellen.

Die Frequenz der podologischen Behandlung kann dabei in dem durch die Verordnungsmenge vorgegebenen Zeitrahmen von den Podologinnen und Podologen nach therapeutischem Erfordernis selbst gewählt werden.

In der Fachliteratur wird der eingewachsene Zehennagel in drei Stadien unterteilt:

- Stadium 1: Der Nagel beginnt seitlich in die Haut einzuwachsen. Die Haut schmerzt und beginnt sich zu entzünden.
- Stadium 2: Am Rand des eingewachsenen Nagels hat sich neues, entzündetes Gewebe (Granulationsgewebe) gebildet. Das Gewebe nässt und eitert.
- Stadium 3: Der betroffene Nagelbereich ist chronisch entzündet und eitert immer mal wieder. Das Granulationsgewebe wächst bereits über den Nagel.

## **Verordnungssoftware**

Zum 1. Juli 2022 werden die Anforderungen zur orientierenden Behandlungsmenge und zur Therapiefrequenz angepasst. Anders als bisher bei Maßnahmen der Podologie ist für die neuen Diagnosegruppen UI1 und UI2 für Unguis incarnatus (eingewachsener Nagel) eine orientierende Behandlungsmenge und eine Frequenzempfehlung „nach Bedarf“ vorgesehen. Ab 1. Januar 2023 werden die Diagnosegruppen UI1 und UI2 nur noch ausstellbar sein, wenn auch der passende ICD-10-Kode „L60.0“ für Unguis incarnatus auf der Verordnung angegeben wird.

## **Hausbesuch**

Ein Hausbesuch ist nur dann zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist.

Zum Beispiel das Alter, ein Rollator oder Rollstuhl, Gehstützen, Verbandsschuhe, Visuseinschränkungen oder -verlust, stellen für sich allein noch keine ausreichende medizinische Begründung eines Hausbesuchs dar.

## **Verordnung**

Die Podologie können Sie über das Muster 13 „Heilmittelverordnung“ verordnen. Eine Ausfüllhilfe finden Sie unter <https://www.kvb.de/verordnungen/heilmittel/podologie/> > „Ausfüllhilfe“.

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.